

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1093/2024/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 22.02.2024
Bearbeiter: Becker	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	13.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	20.03.2024	öffentlich

Kalkulation und Satzung

Sachverhalt:

Zum Schuljahr 2024/ 2025 erfolgt die Einführung der offenen Ganztagschule (OGS) an der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm. Die Gemeinde Holm hat auf der Sitzung vom 22.06.2023 beschlossen, die Trägerschaft der OGS ab dem 01.08.2024 zu übernehmen. Für den Betrieb der offenen Ganztagschule muss eine Satzung beschlossen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Als Anlage 1 und 2 wird der Entwurf der Satzung der Gemeinde Holm über die Benutzung für die OGS und der Entwurf einer Gebührensatzung für die OGS zur Beratung gegeben.

Derzeit werden 90 Kinder am Nachmittag von der Betreuungsschule Holm e.V. betreut. Davon sind ca. 70 Kinder bis 14:30 Uhr und ca. 20 Kinder bis 16:00 Uhr angemeldet. Am Freitag findet eine Betreuung nur bis 14:30 Uhr statt.

Die Betreuungszeiten für die OGS werden aufgrund der geänderten Stundentafel der Heinrich-Eschenburg-Schule angepasst. Der reguläre Schulbeginn erfolgt aufgrund eines Schulkonferenzbeschlusses ab dem neuen Schuljahr um 8:30 Uhr.

Hierdurch kommt es zu einem späteren Schulstart der Schüler am Vormittag. Die Schule hat im Dezember 2023 eine Elternumfrage durchgeführt. Die Mehrheit der Eltern haben einen Bedarf für einen Frühdienst angemeldet. Die Frühbetreuung wird ab 7:15 Uhr beginnen. Für die Teilnahme an der Frühbetreuung wird ein monatlicher Zusatzbeitrag in Höhe von 25,00 € für die Kinder erhoben, die das Nachmittagsangebot nicht in Anspruch nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die aktuelle Anzahl der Kinder das Nachmittagsangebot des offenen Ganztages ebenfalls in Anspruch nehmen werden,

da die Eltern dieser Schülerinnen und Schüler berufstätig sind. Die überwiegende Anzahl der Kinder, die von der Betreuungsschule Holm e.V. betreut werden, sind für 5 Tage in der Betreuung angemeldet. Daher wurden die Einnahmen der Elternbeiträge für den OGT auch auf Basis einer 5 Tage Woche hochgerechnet.

Die vorläufigen Einnahmen und Ausgaben werden in der Anlage 2 dargestellt. Grundlage ist eine „Mischkalkulation“ auf Grundlage des Finanzplanes der Betreuungsschule Holm e.V. und den geplanten Ansätzen des Haushaltsplanes 2024 für die Gemeinde Holm. Im 1. Quartal 2025 müssen die Einnahmen und Ausgaben evaluiert werden. Die Gebühren werden dann bei Bedarf angepasst.

Auf der Sitzung des Schul-, Sport- und Kulturausschusses der Gemeinde Holm am 14.02.24 wurde die Entscheidung über die Höhe der Gebühren zurückgestellt und die Kalkulation in einer Kleingruppe aus Fraktionsmitgliedern und Mitarbeitern des Amtes GuMS überarbeitet.

Aufgrund des späteren Schulbeginns verschiebt sich die Betreuungszeit für alle Schülerinnen und Schüler um 1 Stunde nach hinten. Schulschluss für Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Klasse ist um 12.35 Uhr und für die dritte und vierte Klasse um 13.35 Uhr.

Durch die unterschiedlichen Unterrichtsenden, werden Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Klasse eine Stunde länger im Nachmittag als Kinder der dritten und vierten Klasse betreut.

Aufgrund dessen zahlen Eltern der ersten und zweiten Klasse einen höheren monatlichen Beitrag als Eltern der dritten und vierten Klasse für die selbe Abholzeit.

Die monatlichen Beiträge für die Teilnahme am OGT sind angelehnt an die jetzigen Gebühren der Betreuungsschule e.V.

Um die Eltern finanziell zu entlasten, wird eine Geschwistermäßigung in Höhe von 20% für das zweite und 40% für das dritte Kind gewährt, welches zeitgleich am OGT der HES Holm teilnimmt. Das hieraus entstehende Defizit trägt die Gemeinde Holm.

Die Ferienbetreuung wird in gewohnter Weise angeboten, die Höhe der Gebühren beträgt 70,00 € pro Woche.

Für die im offenen Ganztage angebotenen Kurse können auch die Kinder angemeldet werden, welche nicht regulär am Nachmittagsangebot der OGTS teilnehmen. Von den Eltern deren Kinder nicht regulär das Nachmittagsangebot des OGT nutzen, ist pro Kursangebot ein monatlicher Beitrag von 25,00 € zu entrichten.

Finanzierung:

Es wird mit Einnahmen aus den Elternbeiträgen für die Nachmittagsbetreuung, den Frühdienst und der Ferienbetreuung in Höhe von 208.830 € gerechnet. Die Gemeinde Holm trägt ein jährliches Defizit in Höhe von 43.500 €.

Durch die Bezuschussung der Betreuungsschule Holm e.V. entstand jährlich ein

Defizit in Höhe von ca. 48.000,00 €, welches durch die Gemeinde Holm getragen wurde.

Fördermittel durch Dritte:

Die OGS wird durch das Land gefördert. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Angebote und der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

Es wird mit einer Förderung in Höhe von 22.000,00 € gerechnet.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt,

1. die Satzung der Gemeinde Holm über die Benutzung der offenen Ganztagschule an der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm.
2. Die Satzung der Gemeinde Holm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die offene Ganztagschule an der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm mit folgenden Elternbeiträgen:

die monatlichen Gebühren für die erste und zweite Klasse:

Tage der Teilnahme in der Woche	Bis 15.00 Uhr	Bis 16.00 Uhr
1	29,00 €	37,00 €
2	58,00 €	74,00 €
3	87,00 €	111,00 €
4	116,00 €	148,00 €
5	145,00 €	177,00 €

die monatlichen Gebühren für die dritte und vierte Klasse:

Tage der Teilnahme in der Woche	Bis 15.00 Uhr	Bis 16.00 Uhr
1	24,00 €	32,00 €
2	48,00 €	64,00 €
3	72,00 €	96,00 €
4	96,00 €	128,00 €
5	120,00 €	152,00 €

Am Freitag wird die Nachmittagsbetreuung nur bis 15.00 Uhr angeboten.

Einen monatlichen Elternbeitrag in Höhe von 25,00 € für die Frühbetreuung, für die Kinder, die nicht am Nachmittagsangebot des OGT teilnehmen und einer Ferienbetreuung von 70,00 € pro Woche.

Für die Kinder, die nicht regulär am Nachmittagsangebot des OGT

teilnehmen, ist pro Kurs ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 25,00 € zu entrichten.

(Hüttner)

Anlagen:

1. Entwurf Satzung der Gemeinde Holm über die Benutzung der offenen Ganztagschule an der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm
2. Entwurf Satzung der Gemeinde Holm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die offene Ganztagschule an der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm
3. Gebührenkalkulation

Gebührenkalkulation für die OGTS Holm				
Für die Kalkulation wurden die Planzahlen der Betreuungsschule f. d. Zeit vom 01.08.23 - 31.07.24, sowie die Haushalt herangezogen				
A. Aufwendungen				
	Bezeichnung	Ansatz		
	Personalkosten	223.860,00 €		223.860,00 €
	zusätzliche Personalkosten, siehe Antrag Schule			20.400,00 €
	Aus- & Fortbildung	400,00 €		400,00 €
	Spiel- und Beschäftigungsmaterial	3.160,00 €		3.160,00 €
	Ferienbetreuung Sachkosten	350,00 €		350,00 €
	Bewirtschaftung	20.000,00 €		20.000,00 €
	Unterhaltung	11.560,00 €		11.560,00 €
	Verwaltungsaufwand	15.000,00 €		15.000,00 €
	Gesamtkosten	274.330,00 €		294.730,00 €
B. Einnahmen				
	Bezeichnung	Ansatz	Ansatz	
		Mit Zuschuss der Gemeinde		
	Zuweisungen Land	22.000,00 €		22.000,00 €
	Elternbeiträge, Berechnung siehe unten	208.830,00 €		208.830,00 €
	Gesamterlöse	230.830,00 €		230.830,00 €
	Defizit von der Gemeinde zu tragen	43.500,00 €		63.900,00 €
C. Gebührenbemessungsgrundlagen				
	Anzahl der Kinder, welche die Betreuungsschule besuchen	90		90

Hochrechnung Erträge

Rechnung	monatlicher Beitrag 5 Tage	monatlicher Beitrag 1 Tag	Bemerkungen
Frühdienst 7.15 - 8.15 Uhr 6.000,00 € 20 Kinder * 25,00 € * 12 Monate	25,00 €	5,00 €	Für Kinder, die nur den Frühdienst besuchen
Hausaufgabenbetreuung, Mittagessen & Angebote 1+2 Klasse (12.35 - 15.00 Uhr) 104.400,00 € 145 € * 60 Kinder * 12 Monate	145,00 €	29,00 €	Für Kinder der Klasse 1 und 2, inkl. Frühdienst
Hausaufgabenbetreuung + Mittagessen 3 + 4 Klasse (13.35 - 15.00 Uhr) 43.200,00 € 120 € * 30 Kinder * 12 Monate	120,00 €	24,00 €	Für Kinder der Klasse 3 und 4, inkl. Frühdienst
Angebote Klasse 1 + 2 (15.00 - 16.00 Uhr) 17.760,00 € 148 € * 10 Kinder * 12 Monate	185,00 €	37,00 €	Für Kinder der Klasse 1 und 2, inkl. Frühdienst
Am Freitag lediglich Betreuung bis 15.00 Uhr 1+2 Klasse 3.480,00 € 29 € * 10 Kinder * 12 Monate			
Angebote Klasse 3 + 4 (15.00 - 16.00 Uhr) 15.360,00 € 140 € * 10 Kinder * 12 Monate	160,00 €	32,00 €	Für Kinder der Klasse 3 und 4, inkl. Frühdienst
Am Freitags lediglich Betreuung bis 15.00 Uhr 3 + 4 Klasse 2.880,00 € 24 € * 10 Kinder * 12 Monate			Geschwisterermäßigung 20 % für das zweite Kind, dass die Betreuung besucht Geschwisterermäßigung 40 % für das dritte Kind, dass die Betreuung besucht
Ferienbetreuung 15.750,00 € 70,00 € * 5 Wochen * 45 Kinder 208.830,00 €			Zusatzbeiträge je nach Aufwand für einzelne Kurse; Kinder die nicht im OGT angemeldet sind und an AG's teilnehmen zahlen 25 Euro an Teilnahmegebühr

Satzung der Gemeinde Holm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die offene Ganztagschule an der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holsteins in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Holm vom **Datum** folgende Satzung erlassen:

Gebühren
§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten mit Ausnahme der Mittagsverpflegung, sowie der Materialkosten.

Für besondere Angebote können Zusatzbeiträge erhoben werden.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der offenen Ganztagschule betragen für jede Schülerin und für jeden Schüler

A. der ersten und zweiten Klasse pro Monat:

Tage der Teilnahme in der Woche	Bis 15.00 Uhr	Bis 16.00 Uhr
1	29,00 €	37,00 €
2	58,00 €	74,00 €
3	87,00 €	111,00 €
4	116,00 €	148,00 €
5	145,00 €	177,00 €

B. der dritten und vierten Klasse pro Monat:

Teilnahme der Tage in der Woche	Bis 15.00 Uhr	Bis 16.00 Uhr
1	24,00 €	32,00 €
2	48,00 €	64,00 €
3	72,00 €	96,00 €
4	96,00 €	128,00 €
5	120,00 €	152,00 €

Am Freitag die Nachmittagsbetreuung nur bis 15.00 Uhr statt.

- (2) Kinder, die nicht regulär am Nachmittagsangebot der offenen Ganztagschule angemeldet sind, zahlen für die Teilnahme einen monatlichen Beitrag in Höhe von 25,00 € pro Kursangebot.
- (3) Die Teilnahme an der Frühbetreuung ist unabhängig zum Ganztagsangebot tageweise buchbar. Die Gebühr für die Frühbetreuung beträgt im Monat 25,00 € pro Schülerin und Schüler.

§ 3 Höhe der Gebühr für die Mittagsverpflegung

- (1) Die Teilnahme an der offenen Ganztagschule beinhaltet eine Mittagsverpflegung. Die Gebühren für die Mittagsverpflegung werden kostendeckend erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Mittagsverpflegung der offenen Ganztagschule betragen für jede Schülerin und für jeden Schüler pro Monat:

Tage der Teilnahme in der Woche	Monatsbeitrag
1	14,00 €
2	28,00 €
3	42,00 €
4	56,00 €
5	70,00 €

§ 4 Höhe der Gebühren für die Ferienbetreuung

Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist verbindlich wochenweise buchbar. Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt pro Woche 70,00 € pro Schülerin und Schüler.

§ 5 Ermäßigung

- (1) Für die Ermäßigung der Gebühren finden die Richtlinien des Kreises Pinneberg für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in einer Kindertageseinrichtung (Sozialstaffelregelung) gem. § 7 Abs. 3 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung bei Erwerbstätigkeit der Eltern.
- (2) Es wird eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 20% für das zweite Kind und 40% für das dritte Kind gewährt, vorausgesetzt die Geschwisterkinder nehmen zeitgleich am offenen Ganztage der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm teil.

- (3) Über Härtefälle, die dem Absatz 1 entgegenstehen, entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Holm.
- (4) Anträge auf Ermäßigung des Kostenbeitrages für die Betreuung in der offenen Ganztagschule sind bei der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein einzureichen. Die ermäßigten Gebühren werden für das jeweilige Schuljahr festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt 20,00 €.
- (5) Eine Änderung der für die Ermäßigung maßgebenden Einkommensverhältnisse ist dem Amt Geest und Marsch Südholstein unverzüglich anzuzeigen
- (6) Bezieher von Bürgergeld und Grundsicherung, sowie Wohngeldempfänger, Asylbewerber und Bezieher von Kindergeldzuschlag können für das Mittagessen einen Antrag auf Bildung und Teilhabe stellen.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 01. eines jeden Kalendermonats an die Amtskasse im Voraus zu entrichten. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter der Verwendung eines SEPA-Lastschriftverfahrens erfolgen.
- (3) Die Gebühr für die Teilnahme am offenen Ganztag und die Gebühren für die Mittagsverpflegung sind auch dann weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).
- (5) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 4 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 7 Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der oder die Unterhaltspflichtige verpflichtet, mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit Anmeldung des Kindes.

II. Abschlussvorschriften

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch das Amt Geest und Marsch Südholstein zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Geest und Marsch Südholstein als für die Gemeinde Holm gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu diesem Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Im Übrigen finden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und Landes Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Die Satzung wird auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein veröffentlicht.
- (3) Mit der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt.

Holm, den **Datum**

Holm
Der Bürgermeister

<p style="text-align: center;">Satzung der Gemeinde Holm über die Benutzung der offenen Ganztagschule an der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm</p>

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Holm vom **Datum** folgende Satzung erlassen:

I. Benutzung

§ 1 Offene Ganztagschule

- (1) Die Gemeinde Holm betreibt nach §§ 6, 48 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) vom 24.01.2007 (GVBl. 2007, 39, 276) und der Richtlinie Ganztage und Betreuung des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten, die in der Trägerschaft stehende offene Ganztagschule an der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm ab dem 01.08.2024 als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an.
- (3) Der Zeitrahmen der offenen Ganztagschule erstreckt sich unter Einschluss der verlässlichen Unterrichtszeit in der Regel an den Unterrichtstagen Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 7:15 Uhr bis 16:00 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler werden, wie sonst nach Schulschluss, aus dem Ganztage entlassen. Es besteht keinerlei Verantwortlichkeit seitens der Schule, ob das Kind abgeholt wird.
- (4) Während der Ferienzeit für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein wird eine Ferienbetreuung in den Frühjahrs- & Herbstferien jeweils 1 Woche und in den Sommerferien jeweils 3 Wochen und an den beweglichen Ferientagen, außer den Tag nach Himmelfahrt, angeboten. Darüber hinaus kann nach Abfrage des Bedarfes (mindestens 10 Kinder) eine Ferienbetreuung in der letzten Woche der Weihnachtsferien (Januar) angeboten werden. Die Ferienbetreuung findet in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr statt.
- (5) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (6) Wird die offene Ganztagschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihren Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung

oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 2 Leitung der offenen Ganztagschule

Die Leitung der offenen Ganztagschule obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Holm. Er ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der offenen Ganztagschule. Die Leitung der offenen Ganztagschule strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und/ oder einer von ihr beauftragten Lehrkraft, sowie der Ganztagskoordination an.

§ 3 Teilnahme an der offenen Ganztagschule

- (1) Die Teilnahme an den Nachmittagsangeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung zu einem Angebot verpflichtet zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (2) Es werden grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schulhalbjahres aufgenommen. Über die Aufnahme im laufenden Schulhalbjahr entscheidet die Leitung der offenen Ganztagschule nach Rücksprache mit der Schulleitung.
Das 1. Schulhalbjahr umfasst die Monate August – Januar. Das 2. Schulhalbjahr erstreckt sich über die Monate Februar – Juli. Die Ferienzeiten bleiben bei der Betrachtung der Schulhalbjahre unbeachtet.
- (3) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme der offenen Ganztagschule erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes. Die Anmeldung wird hierdurch verbindlich und gilt für ein Schulhalbjahr.
- (4) Kinder den nicht regulär an den Nachmittagsangeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen, können grundsätzlich für angebotene Kurse angemeldet werden. Für die Platzvergabe der Kursangebote werden die Kinder bevorzugt behandelt, die für die Teilnahme am offenen Ganztage angemeldet sind.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Kursangebot. Die Platzvergabe erfolgt nach der verfügbaren Platzanzahl, wenn mehr Anmeldungen als freie Plätze vorliegen, entscheidet das Los.

§ 4 Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine vorzeitige Abmeldung einer Schülerin oder eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist nur mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Monats bei folgenden Härtefällen möglich:

1. Änderungen hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin oder den Schüler,
2. Wechsel der Schule während des Schulhalbjahres
3. In besonderen Ausnahmefällen, über die der Bürgermeister der Gemeinde Holm nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheidet.

(2)

A. Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Schulleitung und der Ganztagskoordination durch den Bürgermeister von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten zeitlich befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

1. das Verhalten der Schülerin oder des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
2. die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird.

B. Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch den Bürgermeister der Gemeinde Holm und nach Rücksprache mit der Schulleitung und der Ganztagskoordination von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten zeitlich befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

1. die Gebühr für die Benutzung der offenen Ganztagschule trotz Mahnung bzw. Vollstreckung nicht gezahlt wird,
2. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren bzw. sind.

(3) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die offene Ganztagschule. Die Gebührenpflicht nach §§ 6 ff bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

§ 5 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Die offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind durch die Unfallkasse Nord versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründeten Umwege, macht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der offenen Ganztagschule hat, unverzüglich bei der Schulsekretärin der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen kann.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der offenen Ganztagschule entstehen, nicht über die bestehenden Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt die Gemeinde Holm in keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren Vertretern fällt der Vorsatz der groben Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.
- (4) Aufsichtspersonen sind die im Angebot der offenen Ganztagschule eingesetzten Betreuungskräfte, sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (5) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der offenen Ganztagschule angemeldet wurde und diese auch tatsächlich besucht hat.

II. Abschlussvorschriften

§ 6 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der

Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch das Amt Geest und Marsch Südholstein zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Geest und Marsch Südholstein als für die Gemeinde Holm gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.

- (2) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu diesem Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Im Übrigen finden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und Landes Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Die Satzung wird auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein veröffentlicht.
- (3) Mit der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt.

Holm, den **Datum**

Holm
Der Bürgermeister